

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 33

Ansgegeben Oppeln, den 14. August 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufinde n

Inhaltsverzeichnis. Aufruf S. M. des Kaisers an das deutsche Volk, S. 337; Inhalt der Nr. 91, 92, 99, 103 R. G. Bl. und Nr. 27 und 36 Gef. S., Aenderung der Postordnung, S. 338; Eisenbahnfahrten beurlaubter Mannschaften, Landgendarmarie für Russisch-Polen, Fürsorge für Familien Kriegsgefangener oder Vermißter, Gerichtsbarkeit über Flieger und Luftschifferverbände, Geldwährung im besetzten russischen Gebiet, S. 340; ebang. Feldgefangbuch, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Militärbeamten, Gefangenen-Prüfung am Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Kosten der Weinkontrolle, S. 341; Ausnahmetarif für Milch usw., Spreu- und Strohmehl, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 343; trigonometrische Marksteine, Durchschnitts-Mark- und Ladenpreistabelle für Weiz, S. 344; Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh im Juli, Beschlagnahme von Postkarten, Eigentum an Deutebüchern, Briefverlehr mit dem außerdeutschen Operations- und Okkupationsgebiet, Verbot der Benutzung von Oberwasser wegen Choleraepidemie, Beschlagnahme von Metallen, S. 347; Verleihungsurkunde für das Solquellenbergwerk Christnacht bei Rattowitz, Vorlesungen der Universität Breslau, Umgemeindung in Krositz, S. 348.

Wer Brotgetreide verfäutert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

809. An das deutsche Volk.

Ein Jahr ist verfloßen, seitdem Ich das deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte. Eine unerhört blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist Mein Gewissen rein: Ich habe den Krieg nicht gewollt. Nach Vorbereitungen eines ganzen Jahrzehnts glaubte der Verbund der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick gekommen, um das in gerechter Sache treu zu seinem österröichisch-ungarischen Bundesgenossen stehende Reich zu demütigen oder in einem übermächtigen Ninge zu erdrücken.

Nicht Eroberungslust hat uns, wie Ich schon vor einem Jahre verkündete, in den Krieg getrieben. Als in den Augusttagen alle Waffenfähigen zu den Fahnen eilten und die Truppen hinausjagen in den Verteidigungskampf, säßte jeder Deutsche auf dem Erdball, nach dem einmütigen Beispiele des Reichstags, daß für die höchsten Güter der Nation, ihr Leben und ihre Freiheit, gesochten werden mußte. Was uns bevorstand, wenn es fremder Gewalt gelang, das Geschick unseres Volkes und Europas zu bestimmen, das haben die Drangsale Meiner lieben Provinz Ostpreußen gezeigt. Durch das Bewußtsein des aufgedrungenen Kampfes ward das Wunder vollbracht: der politische Meinungsstreit verstummte,

alte Segner fingen an, sich zu verstehen und zu achten, der Geist treuer Gemeinschaft erfüllte alle Volksgenossen.

Voll Dank dürfen wir heute sagen: Gott war mit uns. Die feindlichen Heere, die sich vermaßen, in wenigen Monaten in Berlin einzuziehen, sind mit wuchtigen Schlägen im Westen und im Osten weit zurückgetrieben. Zahllose Schlachtfelder in den verschiedensten Teilen Europas, Seegesichte an nahen und fernsten Gestaden bezeugen, was deutscher Jutgimm in der Notwehr und deutsche Kriegskunst vermögen. Keine Bergewaltigung völlerrechtlicher Sazungen durch unsere Feinde war imstande, die wirtschaftlichen Grundlagen unserer Kriegsführung zu erschüttern. Staat und Gemeinden, Landwirtschaft, Gewerbetreib und Handel, Wissenschaft und Technik wetteiferten, die Kriegsnot zu lindern. Berkändnisvoll für notwendige Eingriffe in den freien Warenverkehr, ganz hingegeben der Sorge für die Bräber im Felde, spannte die Bevölkerung dahelme alle ihre Kräfte an zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr.

Mit tiefer Dankbarkeit gedenkt heute und immerdar das Vaterland seiner Kämpfer, deren, die todesmutig dem Feind die Stirne bieten, deren, die wund oder krank zurückkehrten, deren vor allem, die in

fremder Erde oder auf dem Grunde des Meeres vom Kampfe ausruhen. Mit den Müttern und Vätern, den Witwen und Waisen empfinde Ich den Schmerz um die Lieben, die fürs Vaterland starben.

Innere Stärke und einheitlicher nationaler Wille im Geiste der Schöpfer des Reichs verbürgen den Sieg. Die Deiche, die sie in der Voraussicht errichteten, daß wir noch einmal zu verteidigen hätten, was wir 1870 errangen, haben der größten Sturmflut der Weltgeschichte getrotzt. Nach den beispiellosen Beweisen von persönlicher Tüchtigkeit und nationaler Lebenskraft hege Ich die frohe Zuversicht, daß das deutsche Volk, die im Kriege erlebten Läuterungen treu bewahrend, auf erprobten alten und auf vertrauensvoll betretenen neuen Bahnen weiter in Bildung und Besitzung rüstig vorwärts schreiten wird.

Großes Erleben macht ehrsüchtig und im Herzen fest. Zu heroischen Taten und Feldern harren wir ohne Wanken aus, bis der Friede kommt — ein Friede, der uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere.

So werden wir den großen Kampf für Deutschlands Recht und Freiheit, wie lange er auch dauern mag, in Ehren bestehen und vor Gott, der unsere Waffen weiter segnen wolle, des Sieges würdig sein.

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1915.

Wilhelm I. R.

Reichsgesetzblatt.

810. Die Nummer 91 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4802 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 25. Juni 1915, unter

Nr. 4803 eine Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Neueichung von Maßgeräten, vom 25. Juni 1915, unter

Nr. 4804 eine Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 15. Juli 1915, unter

Nr. 4805 eine Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker, vom 15. Juli 1915, unter

Nr. 4806 eine Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, vom 15. Juli 1915, und unter

Nr. 4807 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten, vom 15. Juli 1915.

811. Die Nummer 92 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4808 eine Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesrats-

verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), vom 17. Juli 1915.

812. Die Nummer 99 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4828 eine Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915.

813. Die Nummer 103 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4833 eine Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) vom 5. August 1915,

Nr. 4834 eine Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), vom 5. August 1915,

Nr. 4835 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Malz, vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279), vom 5. August 1915, und unter

Nr. 4836 eine Bekanntmachung über die Vergütung für Delfrüchte, vom 5. August 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

814. Die Nummer 27 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11429 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Regulierung der Hunte im Kreise Wittlage, vom 13. Mai 1915, und unter

Nr. 11430 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Aufhebung des einer künftigen Erweiterung der Stadt Königsberg i. Pr. dienenden Südfrontgeländes, vom 15. Mai 1915.

815. Die Nummer 36 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11449 eine Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eiblichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, vom 28. Juli 1915, und unter

Nr. 11450 eine Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts in Dillenburg, vom 24. Juli 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

816. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das

Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest“.

2) Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V folgende Fassung:

V. A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt. Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werttages nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes

nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerbauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder in Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerbauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist, am 30. Oktober 1915;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt, am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt. Bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werttag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3) Die Kenderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

817. Eisenbahnfahrten beurlaubter Mannschaften.

Sämtlichen Mannschaften wird bei Beurlaubungen während des Krieges freie Eisenbahnfahrt gewährt. Auf die hierfür auszustellenden Militärfahrcheine ist zu Kontrollzwecken zum Unterschied von Beurlaubungen aus besonderen Anlässen (Ernteurlaub usw.) der Vermerk zu setzen: Heimaturlaub.

Berlin, den 20. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Nr. 2319/7. 15. B4. J. u. v. O. en.

818. Landgendarmarie für Russisch-Polen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Juni/2. Juli dieses Jahres bestimmte Ich, daß die nach Russisch-Polen zur Ausübung des Landespolizeidienstes kommandierten Landgendarmen und Gendarmen-Stellvertreter der preussischen Landgendarmarie, und zwar der 5. Gendarmarie-Brigade, angegliedert und unterstellt werden.

Sie, der Kriegsminister, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 8. Juli 1915.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern.

Wibb v. Hohenborn.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister. Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2388. 7. 15. C3.

819. Fürsorge für Familien Kriegsgefangener oder Vermißter.

1. Die Prüfung der Anträge auf Bewilligung von Gehalt und Löhnung oder eines Teiles hiervon an Angehörige Kriegsgefangener oder Vermißter (§ 12, 2 und 23, 2 der Kriegs-Befoldungsvorschrift) und die Zahlung und Verrechnung der bewilligten Beträge ist lediglich Sache der betreffenden Feldformationen. Alle Anträge dieser Art sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

2. Für den Beginn der Zahlung der bewilligten Beträge ergeben sich die Grenzen aus § 4, 2 der Kriegs-Befoldungsvorschrift.

3. Ist eine Familienzahlung eingerichtet, so wird sie nach Anlage 4, § 7 der Kriegs-Befoldungsvorschrift bei Kriegsgefangenschaft oder Vermißtsein fortgesetzt. Sie ist demnach bei der Bewilligung oder Zahlung des Gehalts- oder Löhnungsbetrages in Anrechnung zu bringen.

4. Nach § 30 Ziffer 3 Absatz 3 ist der den Familien der Unteroffiziere des Friedensstandes zu-

stehende Löhnungszuschuß im Falle der Kriegsgefangenschaft nicht länger zahlbar als die Löhnung. (§ 23, 1 a. a. D.) Dasselbe gilt für den Fall des Vermißtseins. Der Löhnungszuschuß ist neben der nach § 23, 2 a. a. D. bewilligten Löhnung oder eines Teils derselben nicht zahlbar. Dagegen ist Unterkunftsentuschädigung nach Maßgabe des Erlasses vom 13. November 1914 (A. B. Bl. S. 395) weiterzuzahlen, da in der Löhnung eine Entschädigung für die Unterkunft der Familie nicht enthalten ist.

Entscheidungen auf hier vorliegende Einzelanträge sind nicht zu erwarten.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Kriegsministerium. Armee-Verwaltungs-Departement.
v. Oden.

Nr. 1007/7. 15. B4.

820. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Abänderung Meiner Ordre vom 11. März 1915 hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die dem Chef des Feldflugwesens unterstellten Flieger- und Luftschifferverbände folgendes:

Die höhere Gerichtsbarkeit über die im Heimatgebiet befindlichen mobilen und immobil Verbände übt der stellvertretende Infanterie-Brigadefeldkommandeur oder Landwehr-Inspekteur aus, in dessen Bezirk der Verband seinen Standort hat, in Berlin sowie in Festungen der Gouverneur oder Kommandant.

Hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit sind die Verbände, soweit ihre Befehlshaber nicht selbst solche haben, durch die höheren Gerichtsherrn einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit ihres Befehlsbereichs zu unterstellen.

Im ordentlichen Verfahren wird die höhere Gerichtsbarkeit zweiter Instanz durch den dem höheren Gerichtsherrn erster Instanz übergeordneten stellvertretenden kommandierenden General, in Berlin durch den Gouverneur, ausgeübt.

Im übrigen wird die höhere Gerichtsbarkeit durch den Generalquartiermeister, die niedere durch den Chef des Feldflugwesens ausgeübt.

Großes Hauptquartier, den 4. August 1915.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. v. Bethmann Hollweg. Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Wibb v. Hohenborn.

Nr. M. 6162/15. C4.

821. Geldwährung in den Operationsgebieten.

Der Oberbefehlshaber Ost hat im Anschluß an die Einföhrung deutschen Geldes als Zahlungsmittel mit Zwangskurs von 100 M. gleich 60 Rubel — Erlass vom 17. März 1915 Ziffer 2 (A. B. Bl. 1915 S. 123) — folgendes angeordnet:

Steuern und andere öffentliche Abgaben, die

vor dem 8. März 1915 fällig waren, müssen, wenn sie in deutscher Währung bezahlt werden, zu dem bis zu diesem Tage geltenden Kurse von 100 M. gleich 50 Rubel beglichen werden.

Bei privatrechtlichen Zahlungsverpflichtungen, die vor dem 8. März 1915 entstanden sind, ist der Gläubiger berechtigt, nach seiner Wahl Zahlung in deutscher oder in russischer Währung zu verlangen.

Berlin, den 4. August 1915.
Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 2619/7. 15. B 4.

822. Evangelisches Feldgesangbuch.

Der Hofbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn in Berlin SW, Kochstraße Nr. 68—71, ist gestattet worden, das Feldgesangbuch für die evangelischen Mannschaften des Heeres bis auf weiteres mit einem Umschlag von Leinenkarton zu liefern. Der Preis für ein solches Feldgesangbuch beträgt 4,8 Pfennig.

Berlin, den 4. August 1915.
Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Führ v. Vangermann.

Nr. 150/7. 15. C 4.

823. Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) im Einvernehmen mit dem Bundesrat, was folgt:

Artikel 1.

Im § 8 der Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 11. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 869) treten an Stelle des Abs. 3 folgende Bestimmungen:

Soweit die Beförderung nicht kostenlos erfolgt, werden bei Dienstreisen nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritt der Demobilmachung die wirklich entstandenen notwendigen Fuhrkosten erstattet. Die baren Auslagen für Quartier und Verpflegung werden nach folgenden Grundsätzen vergütet:

1. Für Dienstreisen, die ein Uebernachten außerhalb des Standorts bedingen, werden diese Auslagen erstattet:

- bei Reisen im Inland bis zur Hälfte der regelmäßigen Inland-Tagegeldsätze;
- bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets bis zu drei Vierteln dieser Sätze.

Daneben fällt die Geldvergütung für die Verpflegung fort.

2. Für Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wird nur die Geldvergütung für nicht gewährte Verpflegung gezahlt.

3. Bei Reisen zum Dienstantritt oder beim Wechsel der Kriegsstelle, bei Kommandos im Truppendienst, zur Aufnahme ins Lazarett oder in Privatpflege und bei der Entlassung hieraus, bei der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, bei Antritt und nach Verbüßung von Freiheitsstrafen sowie bei Reisen beim Ausscheiden aus dem Militär- oder Marinedienst oder bei der Demobilmachung findet eine Erstattung von baren Auslagen für Quartier und Verpflegung nicht statt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Für Dienstreisen, die in der Zeit zwischen dem 2. August 1914 und dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgeführt worden sind, können in geeigneten Fällen die gleichen Entschädigungen gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignierten Händen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Juli 1915.
(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers
Helfferich.

824. Den Beginn der nächsten am Königl.ichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 4. Januar 1916 festgesetzt.

Berlin W. 8, den 24. Juli 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Schmidt.

II. IV. Nr. 5970 II.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

825. Bekanntmachung. Nach dem von mir geprüften Nachweise betragen die Kosten für die Ausführung der hauptamtlichen Weinkontrolle im Kontrollbezirk, bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln im Etatsjahre 1914 unter Berücksichtigung der von dem Herrn Minister des Innern gewährten Staatsbeihilfe und der Einnahmen an Strafgebern für jeden revidierten Bezirk

- in der Stadt Breslau 13,22 Mark,
- im übrigen 15,23 Mark (151) bezw. 15,22 Mark (88).

Es sind revidiert worden:

B. Regierungsbezirk Oppeln
in Boffowöka, Kreis Gr. Streßlig 1 Bezirk
— mithin zu zahlen 15,23 Mark,
in Colonowöka, Kreis Gr. Streßlig 4 Bezirke
(4 × 15,23) mithin zu zahlen 60,92 Mark,
in Gr. Streßlig, Kreis Gr. Streßlig 10 Be-

triebe (10 × 15,22) mithin zu zahlen 152,20 Mk.
 in Gr. Stanisch, Kreis Gr. Strehlitz 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mk.,
 in Lichau, Kreis Pleß 3 Betriebe (3 × 15,23)
 mithin zu zahlen 45,69 Mark,
 in Zwaweiche Kreis Pleß 1 Betrieb — mit-
 hin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Emanuelslegen Kreis Pleß 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Pleß, Kreis Pleß 2 Betriebe (2 × 15,23)
 mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Gottschalkowitz, Kreis Pleß 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Grottkau, Kreis Grottkau 4 Betriebe
 (4 × 15,23) mithin zu zahlen 60,92 Mark.
 in Koppitz, Kreis Grottkau 1 Betrieb —
 mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Ditmachau, Kreis Grottkau 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Bohwitz, Kreis Grottkau 1 Betrieb —
 mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Ratibor, Kreis Ratibor 9 Betriebe
 (9 × 15,22) mithin zu zahlen 136,98 Mark,
 in Zwozifau, Kreis Ratibor 3 Betriebe
 (3 × 15,23) mithin zu zahlen 45,69 Mark,
 in Annaberg, Kreis Gr. Strehlitz 1 Betrieb
 — mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Bauerwitz Kreis Brobschütz 1 Betrieb —
 mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Brobschütz, Kreis Brobschütz 4 Betriebe
 (4 × 15,23) mithin zu zahlen 60,92 Mark,
 in Dppeln Kreis Dppeln 4 Betriebe (4 × 15,23)
 mithin zu zahlen 60,92 Mark,
 in Rgl. Neudorf, Kreis Dppeln 1 Betrieb
 — mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Krappitz, Kreis Dppeln 2 Betriebe (2 × 15,23)
 mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Hüttenborn, Kreis Dppeln 1 Betrieb —
 mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Muxow, Kreis Dppeln 3 Betriebe (3 × 15,23)
 mithin zu zahlen 45,69 Mark,
 in Carlstrube, Kreis Dppeln 3 Betriebe
 (3 × 15,23) mithin zu zahlen 45,69 Mark,
 in Hindenburg OS., Kreis Hindenburg OS.
 20 Betriebe (20 × 15,22) mithin zu zahlen
 304,40 Mark,
 in Diskuptz, Kreis Hindenburg OS. 3 Be-
 triebe (3 × 15,23) mithin zu zahlen 45,69 Mk.,
 in Borfigewitz, Kreis Hindenburg OS. 1 Be-
 trieb — mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Paulsdorf, Kreis Rosenberg 5 Betriebe
 (5 × 15,22) mithin zu zahlen 76,10 Mark,
 in Ruda, Kreis Ratibor 4 Betriebe (4 × 15,23)
 mithin zu zahlen 60,92 Mark,
 in Sulzitz Kreis Lublitz 1 Betrieb —
 mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Tarnowitz, Kreis Tarnowitz 3 Betriebe
 (3 × 15,23) mithin zu zahlen 45,69 Mark,

in Georgenberg, Kreis Tarnowitz 4 Betriebe
 (4 × 15,23) mithin zu zahlen 60,92 Mark,
 in Radzionkau, Kreis Tarnowitz 14 Betriebe
 (14 × 15,22) mithin zu zahlen 213,08 Mark,
 in Spine, Kreis Beuthen 6 Betriebe (6 × 15,22)
 mithin zu zahlen 91,32 Mark,
 in Bismarckhütte Kreis Beuthen 6 Betriebe
 (6 × 15,22) mithin zu zahlen 91,32 Mark,
 in Reiche, Kreis Reiche 5 Betriebe (5 × 15,23)
 mithin zu zahlen 76,15 Mark,
 in Ziegenhals, Kreis Reiche 3 Betriebe
 (3 × 15,23) mithin zu zahlen 45,69 Mark,
 in Patzfchau, Kreis Reiche 4 Betriebe
 (4 × 15,23) mithin zu zahlen 60,92 Mark,
 in Neustadt, Kreis Neustadt OS. 3 Betriebe
 (3 × 15,23) mithin zu zahlen 45,69 Mark,
 in Oberglogau, Kreis Neustadt OS., 2 Be-
 triebe (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mk.
 in Jüllz, Kreis Neustadt OS., 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Dobrau, Kreis Neustadt OS., 3 Betriebe
 (3 × 15,23) mithin zu zahlen 45,69 Mark,
 in Glewitz, Kreis Glewitz 5 Betriebe
 (5 × 15,23) mithin zu zahlen 76,15 Mark,
 in Richtersdorf, Kreis Glewitz 4 Betriebe,
 (4 × 15,23) mithin zu zahlen 60,92 Mark,
 in Ditzprow, Kreis Glewitz 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Saband, Kreis Glewitz 2 Betriebe (2 × 15,23)
 mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Pelskrescham, Kreis Glewitz 4 Betriebe
 (4 × 15,23) mithin zu zahlen 60,92 Mark,
 in Schönwald, Kreis Kreuzburg OS. 1 Be-
 trieb — mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Katiowitz, Kreis Kattowitz 5 Betriebe
 (5 × 15,23) mithin zu zahlen 76,15 Mark,
 in Domb, Kreis Kattowitz 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Laurahütte, Kreis Kattowitz 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Slemianowitz, Kreis Kattowitz 3 Betriebe
 (3 × 15,23) mithin zu zahlen 45,69 Mark
 in Michalkowitz, Kreis Kattowitz 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mark,
 in Chorzow, Kreis Kattowitz 7 Betriebe
 (7 × 15,22) mithin zu zahlen 106,54 Mark,
 in Roschzin, Kreis Katiowitz 1 Betrieb —
 mithin zu zahlen 15,23 Mark,
 in Schoppnitz, Kreis Kattowitz 2 Betriebe
 (2 × 15,23) mithin zu zahlen 30,46 Mark.

Diese Beträge sind entsprechend den Vor-
 schriften für die Bestellung des Weinkontrollurs
 vom 2. Mai 1912 (Amtsblatt der königlichen
 Regierung Breslau Nr. 19 S. 191/Dppeln Nr.
 19 S. 173) alsbald von den Trägern der
 unmittelbaren Polizeikosten (den Amtsverbänden,
 königl. Polizeiverwaltungen, Stadtverwaltungen)

portofrei an die Stadthauptkasse in Breslau abzuführen.

Breslau, den 8. Juli 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zu Auftrage. v. Conta.

O. P. I. M. d 238.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

826. Anstelle der bereits bestehenden Ausnahmetarife für Milch, Magermilch, Molke und Buttermilch — siehe meine Bekanntmachung vom 15. Juni 1915 A. Bl. 15 S. 278 — sind neue Ausnahmetarife, gültig vom 19. Juli 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, erlassen, von denen je 1 Druckstück den Landräten und Magistraten der Städte über 10 000 Einwohnern zugehen wird.

Oppeln, den 8. August 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. E. XV/XXV. Nr. 1042 II.

827. Die Königliche Eisenbahndirektion Rattowitz hat durch Schreiben vom 5. August 1915 — 8. IV. 5 — 3687/15 mitgeteilt, daß mit Gültigkeit vom 2. August d. Js. bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges der neue Ausnahmetarif für Spreu- und Strohmehl

zur Verwendung als Futtermittel oder zur Herstellung von Futtermitteln im Inlande unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt worden ist.

Die Frachtberechnung erfolgt für Sendungen von 10 t zu den Frachtklassen des Rohstofftarifs, von 5 t zu denen des Spezialtarifs II.

Der Tarif erscheint in Einzelausgabe und ist für 5 Pfg. bei den Stationsklassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 9. August 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kley.

I. E. XV. Nr. 1110.

828. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 7. August 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kley.

la VI 5. 1490.

A. Zulassungsbescheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesitzers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Ernst Espey, Duisburg.	Reg.-Präsident Düsseldorf.	—	Personenwagen I. Z. 11440	War nach dem 14.3.15 erneut zugelassen.
2	J. G. Schweske, G. m. b. H.	dto.	—	I. Z. 8487	dto.

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Heinrich Harres, Essen-Borbeck.	Reg. Präf. in Düsseldorf	—	H. 249	3 b	Duplikat erteilt
2	Eugen Berg, Waldhof-Gadhausen.	dto.	—	B. 356	3 b	dto.
3	Josef Gärtner, Essen-Ruhr.	dto.	—	G. 297	3 b	dto.
4	Jacob Waacken, Düsseldorf.	dto.	—	M. 240	3 b	dto.
5	Matthias Müntens, Düsseldorf.	dto.	—	M. 155	3 b	dto.
6	Heinrich Burch.	dto.	—	B. 663	3 b	dto.

829. Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der Königlichen Landesaufnahme gesetzten, trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Stand orten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schutzflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schutzflächen dürfen nicht umgepflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Besig nachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine nicht verrückt oder beseitigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. unter Umständen

nach § 304 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gesetzes v. 7. Oktober 1865 (R. G. G. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 6. August 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

Brunenwald. Gröhl. Loepel.

III c. III IV. 1966.

830. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Versorgungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Juli 1915.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel.

Nr.	Marktort	H ä l l e n r ü c h t e						G h a r t o f f e l n				H e u		S t r o h			E i s b u t t e r	S o l l m i l c h	S ä h n e r e t e r										
		Handel in größeren Mengen			in Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	R i c h t .	K r u m m - u n d P r e s s -	B u t t e r				S o l l m i l c h	S ä h n e r e t e r								
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue**)	alte	neue**)											altes	neues**)	R i c h t .	K r u m m - u n d P r e s s -	E i s b u t t e r	S o l l m i l c h	S ä h n e r e t e r	
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg				1 kg	1 l								1 Qt
1	Beuthen	100	03	104	40	—	—	134	124	100	9	62	15	87	10	16	—	—	19	90	6	—	—	5	—	4	08	24	13
2	Cojel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	60	10	80	9	20	11	60	11	60	5	—	—	—	—	4	—	20	13
3	Gletwitz	115	—	110	—	130	—	140	120	100	10	20	12	67	12	14	15	—	17	40	7	20	6	40	3	98	22	13	
4	Grottkau	—	—	—	—	—	—	120	110	100	9	—	12	—	—	18	—	—	14	—	7	—	6	—	—	3	76	20	10
5	Rattowitz	115	—	115	—	—	—	135	125	—	11	—	18	80	12	30	16	67	16	80	8	—	—	—	—	4	16	24	18
6	Broßschütz . . .	110	—	120	—	120	—	120	140	140	5	—	18	—	6	20	11	—	13	44	4	80	3	60	3	26	18	10	
7	Reiße	100	—	115	—	140	—	120	140	100	9	98	16	50	11	23	11	60	10	90	5	40	5	12	3	54	20	9	
8	Reusdorf	89	—	108	—	—	—	98	116	—	9	60	17	10	11	21	9	80	10	60	4	60	3	80	3	24	19	11	
9	Oberglöckau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	53	11	10	9	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	56	16	10
10	Oppeln	120	—	120	—	140	—	140	140	150	11	50	15	28	20	20	13	25	12	35	6	25	5	65	5	20	18	11	
11	Saschwitz	—	—	—	—	—	—	130	100	120	8	—	—	—	8	19	9	50	10	—	6	—	5	—	—	3	28	16	11
12	Reißen	—	—	—	—	—	—	120	120	160	8	—	12	33	11	15	14	—	14	50	—	—	5	17	3	68	20	12	
13	Groß Ströhlitz . .	—	—	—	—	—	—	148	148	160	7	80	12	33	9	14	—	—	16	—	8	—	6	80	3	80	18	12	

** Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat Juli 1915 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	M e h l													Kaffee gebrennt	Buder (hart)	Speisefel									
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weißbrot (Semmel)	Roggen-Brot mit Zug von Weizenmehl	Habennudeln	Weizen	Buchweizen				Gerstenaugen	Buchweizen	Hafer	Gersten	Kirse	Preis	Pantobst (Gemischt)		
		Handel in größeren Mengen		im Klein- handel																					Größe	
		es kost. je 100 kg																Es kostet je 1 Kilogramm								
1	Beuthen	43	38	44	40	60	38	1 40	90	120	100	120	120	100	100	120	100	120	100	120	1 60	3 60	52	20		
2	Cosel	48	40	48	40	66	36	1 40	100	160	90	180	160	90	—	130	1 40	3 60	54	22	1 40	3 60	54	22		
3	Gleiwitz	42	38	44	40	60	38	1 60	120	140	130	140	140	120	120	140	1 60	3 60	56	22	1 60	3 60	56	22		
4	Grottkau	42	38	42	38	60	30	1 60	110	140	100	140	—	100	120	120	1 60	3 60	60	24	1 60	3 60	60	24		
5	Rattowitz	42	38	44	40	60	38	1 30	90	—	95	—	110	92	—	130	1 60	3 60	54	21	1 60	3 60	54	21		
6	Geobitz	42	36	44	38	60	32	1 40	100	20	90	110	20	100	80	120	1 60	3 80	58	24	1 60	3 80	58	24		
7	Reiße	37	34	41	38	66	34	1 60	180	120	110	120	140	110	120	120	1 40	3 20	60	24	1 40	3 20	60	24		
8	Neustadt	40	36	44	38	60	36	1 55	20	—	110	—	100	120	—	120	1 60	4	60	24	1 60	4	60	24		
9	Oberglogau	—	—	44	38	50	36	1 60	140	—	100	—	100	120	120	1 60	3 60	60	24	1 60	3 60	60	24			
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	1 40	120	160	110	160	140	100	110	130	1 30	3 60	56	24	1 30	3 60	56	24		
11	Batschkau	—	—	42	36	64	32	1 20	110	20	90	110	80	90	80	120	1 40	3 40	58	24	1 40	3 40	58	24		
12	Rattibor	42	38	46	40	56	38	1 50	90	140	120	—	120	100	110	120	1 40	3 40	54	24	1 40	3 40	54	24		
13	Gr. Strehlitz	42	41	44	40	60	40	1 40	110	140	85	140	130	85	110	120	1	4	50	55	24	1	4	50	55	24

* gangbarste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1915.

Nr.	Markort	R i n d												S c h w e i n				S c h w e i n- s c h m a l z		R o s t f l e i s c h							
		i m K l e i n h a n d e l												i n l ä n d i s c h		g e r ä u c h e r t											
		Steule		Bug		Bauch		Steule		Bug		Steule		Bug		Kopf und Beine		Stücken (frisch)			Roher Schmalz		Speck				
		Es kostet je 1 kg												inländisches		ländisches		inländisches			im Aus- schnitt						
1	Beuthen	2 40	2 20	2 17	2 40	2 20	—	—	—	—	—	—	3 20	2 80	1	—	4	—	3 60	4 80	3 80	4	—	3	—	90	
2	Cosel	2 20	2 20	2	1 80	1 80	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	4 00	4 80	4	—	—	3	—	—	
3	Gleiwitz	2 40	2	—	1 80	2 40	2	—	—	—	—	—	3 20	—	—	—	—	—	4 00	4 80	4	—	—	3	80	3	
4	Grottkau	2	2	—	1 80	1 80	1 80	—	—	—	—	—	3	3	—	1 20	3	20	4 00	4 80	3 40	3	20	3	40	100	
5	Rattowitz	2 25	2 05	1 70	2 20	2 10	2 60	2 40	3	—	3	—	2 90	—	—	—	—	3 60	4 00	4 80	4	—	—	—	3 40	100	
6	Geobitz	2	2	—	1 95	2	—	1 95	2 40	2 20	2 80	2 60	1 80	3	20	3	20	3 20	4 00	3 60	3 60	3 60	—	—	—	—	
7	Reiße	2	2	—	1 40	1 80	1 80	2 40	2 40	3	—	3	—	1 40	3	20	3 80	4 00	3 60	—	—	—	—	3 20	120	—	
8	Neustadt	2 20	2 20	2	1 80	1 80	2 20	2	—	2 80	2 80	2	—	2 10	3	—	3	30	3 60	3	60	3	—	—	3 20	—	
9	Oberglogau	2 40	2	—	1 87	2	—	1 80	2 40	2 27	3 20	3	—	1 80	3	20	3 33	—	3 47	3 20	3	—	—	—	—	—	
10	Oppeln	2 20	2 20	2	2 20	1 80	2 40	2 20	2 80	—	—	—	—	—	—	—	—	5 00	5 20	4	4	—	—	4	—	3 50	100
11	Batschkau	2	2	—	1 80	2	—	1 80	2	—	1 90	2 80	2 80	1 60	3	—	3	10	3 50	3 20	3 20	3 20	—	—	—	—	
12	Rattibor	2 20	2	—	2	—	1 80	2	—	2	—	2	—	70	3 60	3 20	4 00	3 60	3 60	3 60	3 60	3 60	—	—	—	—	
13	Gr. Strehlitz	1 90	1 70	1 70	1 77	1 63	2 10	1 90	2 90	2 80	1	—	—	—	—	—	—	3 60	3 80	4	4	—	—	—	—	—	

Oppeln, den 9. August 1915.

Der Regierungspräsident.
F. A. Conrad.

**331. Durchschnittsmarktpreise
für Heu und Stroh für Juli 1915.**
(§ 11 des Kriegsteilnahmegesetzes).

No. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Be- merkungen
			Heu	Stroh	
1	Lojel	Kreis Lojel . . .	11 60	5	Heu ist ohne Handel.
2	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Biesch, Rybnitz, Tarnowitz, Beuthen, Ratowitz, Hindenburg O.S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz	17 70	7 40	
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	13 26	4 70	
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	10 90 ^a	5 34	
5	Neustadt	Kreis Neustadt	10 50 ^a	4 50	
			9 70 ^a		

^a neues Heu, ^o altes Heu.
Oppeln, den 9. August 1915.
Der Regierungspräsident.

L. E. XV. 1115. J. A. Conrad.
332. Das stellvertretende Generalkommando des VI. Armeekorps zu Breslau hat den Vertrieb der Postkarte „Europa trauert“, Verlag R. Eißig, Basel, verboten.
Oppeln, den 6. August 1915.

Der Regierungspräsident.

§. 589. J. A. gez. Schmidt.
333. Das stellvertretende Generalkommando des VI. Armeekorps zu Breslau hat den Vertrieb der nachgenannten Kriegspostkarten verboten:

1. „Immer Feste druff“ und „Jeder Schuß ein Ruh“ ohne Verlag und Firmenzeichen,
2. „Grenzverkehr an der Dreikaiserreichssee bei Wyslowitz“, Verlag Hermann Lukowski, Breslau, Brunnenstraße 4,
3. „Es rächt sich alle Schuld auf Erden“ Verlag Silesia, G. m. b. H. Breslau, Dhlauerstraße 47.

Oppeln, den 5. August 1915.
Der Regierungspräsident.

§. 582. J. A. gez. Schmidt.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

334. Bekanntmachung. Mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 8. 12. 1914 ist es An-

gehörigen des Heeres gestattet worden, einzelne Beutestücke von geringem Wert — außer Schußwaffen und Seitengewehren — zum Andenken an persönlich überstandene Gefahr oder andere besondere kriegerische Leistungen zu behalten. Sie bedürfen jedoch hierzu der schriftlichen Erlaubnis ihres nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten.

Es befinden sich nun vielfach Kriegsteilnehmer und deren Angehörige im Besitze solcher Gegenstände, für die aber der vorgeschriebene schriftliche Erlaubnisschein fehlt und nachträglich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen, vielleicht auch abhanden gekommen ist.

Um diese Personen vor unbegründeten Anzeigen und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, wird allen sich freiwillig meldenden Besitzern von solchen Gegenständen — soweit sie nicht mit den Sachen Handel treiben oder sie gewerbmäßig verarbeiten — nachträglich die schriftliche Erlaubnis zum Behalten erteilt. Es müssen jedoch die Voraussetzungen gegeben sein, unter denen der zuständige Vorgesetzte im Felde die Aneignung hätte gestatten können.

Begründete Anträge, unter Nennung des Kriegsteilnehmers und seiner kriegerischen Leistung sowie der Beutestücke, sind an das stellw. General-Kommando VI. A. K., in den Festungen Breslau und Slag an die Kommandanturen zu richten.

Breslau, den 22. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Sacmeister.

335. Vom 1. August 1915 ab sind alle Personen, welche das preussische Gebiet nördlich des Memel-Russ. Skirwieth-Stromes, sowie die Kurische Nehrung von Nidden einschließlich ab nach Norden bereisen, oder das Kurische Haff nördlich der allgemeinen Linie Karakeln-Nidden befabren wollen, verpflichtet, einen vorchriftsmäßigen Inlandspaß oder einen polizeilichen Ausweis bei sich zu führen. Der Ausweis muß von der heimatischen Behörde seit dem 1. Januar 1915 ausgefertigt sein und eine aus neuester Zeit stammende behördlich abgestempelte Photographie enthalten. Zuwiderhandlungen unterliegen den in der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. Juli 1915 Nr. 4772 festgesetzten besonderen Strafbestimmungen.

Für deutsche einzelne Militärfunktionen und Zivilbeamte genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

Hauptquartier, den 10. Juli 1915.

Von seitens des Oberbefehlshabers Ost.
Der Oberquartiermeister.
gez. v. Eisenhart.

336. Anordnung. Auf Grund der §§ 4 und 9 Biffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

gez. von Bacmeister.

SS7. § 1. Der Briefverkehr mit dem außerdeutschen Operations- und Okkupationsgebiet ist verboten.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind:

- mehrere Orte in Belgien, die auf den deutschen Postämtern zu erfragen sind,
- die von deutschen Truppen besetzten Teile von Rußisch-Polen. Die näheren Bestimmungen sind vom Reichspostamt getroffen und auf den deutschen Postämtern zu erfragen.

§ 3. Der unmittelbare Briefverkehr mit dem feindlichen Ausland ist verboten.

§ 4. Der mittelbare Briefverkehr mit dem feindlichen Ausland ausschließlich der in § 1 bezeichneten Gebiete ist mit folgender Maßgabe gestattet:

- Die Nachrichten müssen unverschlüsselt sein,
- Sie müssen in deutscher, französischer, englischer, italienischer oder spanischer Sprache geschrieben sein,
- Sie müssen an nicht gewerbsmäßige Vertreter im neutralen Ausland gerichtet sein. Als solche kommen in Betracht:

- der „Deutsche Hilfsverein“ in Stockholm,
- die „Deutsche Friedensgesellschaft“ in Stuttgart.

§ 5. Der Briefverkehr mit dem neutralen und verbündeten Ausland ist in den in § 4 zu b bezeichneten Sprachen zugelassen.

Für den Briefverkehr mit Oesterreich-Ungarn ist außerdem die ungarische, holländische, dänische, schwedische, norwegische und portugiesische Sprache zugelassen.

Sämtliche Sendungen sind offen aufzuliefern. Für einzelne Bänder bestehen Beschränkungen, die bei den Postanstalten zu erfahren sind.

§ 6. Unberührt bleiben:

- Die für den Briefverkehr mit deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen im Auslande getroffenen Bestimmungen,
- Die Bestimmungen über den Feldpost-

verkehr,

o) Das Verbot der Privatbriefbeförderung unter Umgehung der Reichspost (Bekanntmachung v. 29. 3. 15).

§ 7. Entgegenstehende ältere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 23. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Bacmeister.

SS8. Anordnung. Auf einem auf der Oder ankernden Rahne ist ein Fall von asiatischer Cholera festgestellt.

Zur Vermeidung der Verschleppung bestimmte ich Folgendes:

Sämtliche Fluß- und Teich-, Bade- und Schwimmanstalten auf und an der Oder, Brause- und sonstige Bäder, deren Wasser aus der Oder stammt, sind sofort zu schließen.

Der Genuß und die Benutzung von ungekochtem Oberwasser, auch aus der Oder entnommenen Leitungswasser, zu Wirtschaftszwecken aller Art (Waschen, Baden usw.) ist verboten.

Übertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft auf Grund des § 9 des Belagerungsgesetzes vom 4. 6. 1851.

Für den Festungsbereich Breslau sind besondere Anordnungen getroffen worden.

Breslau, den 5. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister.

SS9. Nachtragsverfügung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (Nr. W. 1/4. 15 K. R. A).

Zu § 2 der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (W. 1/4. 15 K. R. A.) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915 nachts 12 Uhr ab neu hinzu

Klasse	Gegenstand
18a	Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verlaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18 a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Be-

Stimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18 a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Breslau, den 14. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.
von Barmeister.

**840. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Solquellen-
Bergwerk „Christnacht“ bei Rattowitz
(Schloß), Kreis Rattowitz O.S.
Zur Namen des Königs.**

Auf Grund der am 9. Januar 1914 präsen-
tierten Mutung wird der Rattowitzer Aktien-Gesellschaft
für Bergbau- und Eisenhüttenbetrieb zu Rattowitz
unter dem Namen

„Christnacht“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf
den heute von uns beglaubigten Situationsriß mit
den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H be-
zeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199 999
(Zwei Millionen einhundertneundneunzig Tausend
neuhundertneundneunzig) Quadratmetern hat, in
dem Gutsbezirk Rattowitz (Schloß) und in dem
Gemeindebezirk Bogutschütz, in dem Landkreise
Rattowitz, im Regierungsbezirke Oppeln und im
Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung
der in dem Felde vorkommenden

Solquellen

hierdurch verliehen.

Das verleihte Solquellen-Bergwerk „Christ-
nacht“ liegt im Bergregalbezirk Myslowitz - Ratto-
witz, in dessen Territorialgrenzen den regalberech-
tigten Besitzern der Herrschaft Myslowitz und des
Ritterguts Rattowitz nach dem Regulativ vom 12.
Oktober/17. November 1857 und dem Abkommen
vom 15. Mai/11. September 1863 (Amts-Blatt der
Königlichen Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1858,
Seite 300; Jahrgang 1863, Seite 293) das Recht
zur Erhebung und Einziehung der Bergwerksabgaben
(Regalabgaben) bezüglich aller Mineralien in dem
Umfange zusteht, wie solches der Königl. Berg-
statut in Schlesien seiner Zeit ausgearbeitet hat.

Die Verpflichtung zur baren und pünktlichen
Entscheidung der Bergwerksabgaben (Regalabgaben)
ist für das Solquellen-Bergwerk „Christnacht“ durch

Ablösung erloschen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 5. Juli 1915.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allge-
meinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-
Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kennt-
nis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages,
an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende
Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht
des Situationsrisses bei dem Königlichen Revier-
beamten des Bergreviers Süd-Rattowitz zu Rattowitz
O.S. (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 5. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**841. Das Verleihungs-Verzeichnis der
Universität für das Winter-Semester 1915/16**
ist erschienen und während der Dienststunden
vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags
von 3 bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in dem im I. Stock belegenen
Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Ver-
zeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen
und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III.
Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige
für nur das Systematische Verzeichnis nebst
Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 3. August 1915.

Rektor und Senat der Königlichen Universität.
**842. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
auschusses zu Gleiwitz vom 13. Juli 1915 ist
auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemein-
deordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung der
Beteiligten hierdurch beschlossen worden, die nach-
bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Kiondschlag
Artikel 55 Grundbuch Nr. 20 Ritterguts Kiondschlag
Kartenblatt i Parzelle Nr. 432/126 im Flächen-
inhalt von 9,47 a, Parzelle Nr. 430/139 im
Flächeninhalt von 22,70 a, Parzelle Nr. 392/149
im Flächeninhalt von 3,44 a, und Parzelle Nr.
393/149 im Flächeninhalt von 13,56 a, Eigen-
tümer Graf zu Stolberg-Stolberg, in Kamientz,
von dem Gemeindebezirk Kiondschlag abzutrennen
und mit dem Gutsbezirk Kiondschlag zu vereinigen.
Die Umgemeindung tritt mit dem 1. August
1915 in Kraft.**

Gleiwitz, den 2. August 1915.

Der Kreis-Ausschuß.

von Stumpfheldt.

J. Nr. 5227 R. A.

Jahreslicher Bergpreis: 150 M. Durchgangsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren
Faktor: 20 Pf. **Schließung des Amtsblattes im Regierungsgebäude.**
Druck von P. Wellmann in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 14. August 1915.

Zusammenstellung der zu beschlagnahmenden Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

I. Nachtrag.

Liste

der von dem Oberkommando in den Marken im Monat Juni 1915 von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

Nr.	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens.	Des Herstellers bezw. Verlegers Name und Wohnort.
	Postkarten.	
155	Hefz Postkarten der Ruberoid-Werke A.-G. in Wilmersdorf, darstellend Luftschiffhallen.	Ruberoid-Gesellschaft m. b. H. Berlin-Wilmersdorf, Jeanerstraße 11.
156	Großer russischer Sieg! Einnahme Wuttkl. Kriegspostkarte Nr. 25.	von Verlag Bt.-Co, Berlin C. 19, Niederwallstraße 18-20.
157	Der Widerpäntigen Zähmung. Dess. 4.	H. Deuster, Berlin, C 25.
158	Immer feste! Die Hammel springen!!! (Firmenzeichen: *) 24).	Albert Fink, Berlin, Friedrichstraße 74.
159	Nicht drängeln, es kommt jeder drann. (Firmenzeichen: *) 28).	" "
160	Dem Jaren ins Stammbuch. (Firmenzeichen: *) Nr. 29)	Paul Fink, Berlin, Neue Königstraße 61. 64.
161	Zoologisches aus den masurenischen Seen. (Firmenzeichen: *) Nr. 57).	" "
162	Antwerpen besetzt. (Firmenzeichen: A. N. u. C. f. B. Nr. 640).	Arthur Rehn u. Co. Berlin N. W. 21, Altmoabit 104.
163	„Serbische Küche,“ Besser 'ne Laus im Topf als gar kein Fleisch (Nr. 117).	Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin N. O. 43.
164	Hyänen des Schlachtfeldes E. Krupa-Krupinski, Bonn.	Kunstverlag D. Wingen, Berlin S. W. 29.

III. Nachtrag

zum Verzeichnis der vom Königlich Sächsischen Ministerium des Innern verbotenen Kriegspostkarten und Bilderbogen.

A. Karten.

Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten.
506	Bezel u. Naumann A. G. Leipzig-R.	„Schöne Seelen finden sich.“ „Da ließ der Vogel etwas fallen.“ „Das ertrage, wem's gefällt.“ „Das war ein Schuß“ „Jurid, Du rettetest den Freund nicht mehr.“

*) hier nicht abgedruckt.

I. Liste

Der im Bereiche des IX. Armeeekorps von dem Verkauf ausgeschlossenen
Kriegsposkarten und Kriegsbilderbogen.

Archiv- Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karte bzw. des Bilderbogens.
87	Dreher, Hartmann u. Co., Hamburg, gr. Bäderstraße 26. Heinrich Jahn, Hamburg, Steindamm 98.	John Bull. Karte mit reliefartigem Kaiserbildnis.
218	A. Sternberg, Hamburg, Mühlenstr. 50.	Kampf des Verwundeten für seinen Retter.
221	"	Vernichtung der russischen Armee in den masurenischen Seen.
227	"	Die Russen auf der Flucht nach Warschau.
229	"	Deutscher Dragoner rettet eine Rote-Kreuz-Schwester.
386	Gustav Hoffmann, Hamburg, Wandsbeker Chaussee 11.	Der deutsche Reichsadler im Antlitz des Kaisers.
387	A. Sternberg, Hamburg Mühlenstraße 50.	Die Nacht vor Helgoland.
388	Lucas Gräfe, Hamburg.	Bilderbogen: Gedrängte Frühjahrsübersicht von Europa.
389	W. Nölting, Hamburg, Kaiser Wilhelmstraße 93.	Bilderbogen: Hart, hart! The dogs do bark!
6	Carl Jakob Hirsch, Worpsswede. Buchdruckerei Adermann u. Wulff Nachf., Hamburg, Deichstraße 50.	Hindenburg. Jeder Stoß ein Franzos Nr. 2.
—	"	Goddam, my, calculation Nr. 3.
—	"	Glänzender Sieg der Russen Nr. 4.
—	"	Armer Belgier, hast wirklich Pech Nr. 5.
—	"	Großer Sieg der englischen Zeitungsschreiber Nr. 6.
—	"	Der Friedenszar Nr. 7.
—	"	Sicherem Vernehmen nach Nr. 8.
10	Schmidt u. Co. Lübeck.	Immer feste druff.
—	"	Großes Wettrennen 1914.
—	"	John Bull — Lieb Vaterland kannst ruhig sein — der rennt sich noch den Schädel ein.
390	B. B. Levy, Hamburg.	Die sinkende Lusitania.
392	G. Hirschhof, Hamburg.	Britischer Geier auf Beute lauernd.
393	"	An meine lieben Russen.
394	"	Entlassungshalle.
395	"	München aus Kiel
412	Knackstedt u. Co. Hamburg.	Aus unserem europäischen Raubtierhaus.
421	"	Au meh! Das hab ich mir denn doch gemüthlicher gedacht.
422	"	Die Engländer haben immer erst im Lexikon nachschlagen müssen.
423	"	Donnerwetter, nun hab' ich doch richtig meinen Fußball vergessen.
424	"	Die Germans wollen Gegenmaßnahmen treffen?
426	"	Halt, halt! Das hab ich mir anders gedacht.
427	"	Französische Franciscure in Frauenkleidern.
428	"	Das englische Miesemaul.
593	"	Der Deutsche und der österr. Kaiser als Schmiede am Ambos.

II. Liste

der im Bereiche des VIII. Armeekorps beschlagnahmten von dem Vertriebe ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

Lfd. Nr.	Verleger oder Firmenzeichen	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens.
		Postkarten
17	Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin N. O 43.	1. Nr. 83 „Jeder tritt — ein tritt“. 2. Nr. 63 „Wüchel, Euch werd ich schon den Hintz besorgen.“
18	Berliner Verlag Berlin W. 9.	1. Nr. 59 „Du kommst auch noch ran!“ 2. Nr. 57 „Der Englichman verwundert schaut — wenn Klud ihm in die Fresse haut.“
19	Firmenzeichen *).	Deff. 10 „Die ruhreiche“ französische Armee ist gerüstet bis auf den letzten Gamaschenknoß bloß Stiebel hat se nich!“
20	Höttger Johannes, Musik Verlag Colonia, Cöln.	1. „Tauchboot-Lied“ 2. „Unsere Feld-Eisenbahner“ 3. „Englische Mut“.
21	Firmenzeichen *).	Nr. 4216 „Deutschland hoch! — Hurrah, Hurrah, Hurrah!!!“
22	Kunstanstalt Martin Baumann, Charlottenburg.	1. Deff. 11 „ Siegesbotschaft: Die Rassen haben hart an der Grenze „Wuttik“ eingenommen“ 2. Deff. 12 „Das europäische Konzert oder Welt-Schlachten — Musik“ 3. Deff. 13 „Flucht nach Verdun!“ 4. „ 15 „Das Europäische Gleichgewicht!“ 5. „ 16 „Die ostpreussische Riesenplantschwiese . . .“ 6. „ 20 „Königsberger Klopse“.
23	Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin N. O. 43.	1. Nr. 111 „Jedem das Seine!“ 2. Nr. 118 „König Peter von Serbien im Kreise seiner Leibjäger.“ 3. Nr. 123 „Kleine Ursachen -- Große Wirkungen“. 4. Nr. 516 „Weinaha hätten wir gefischt!“
24	Paul Wolf, Berlin S. O. 26.	1. „Un id immer mitten mang.“ 2. „Alles kann kaputt gehen, wenn die Pulle man ganz bleibt.“ 3. „Nach diesem großen Sieg wollen wir erst mal ausruhen.“
25	Firmenzeichen *) Nr. 3315	„Was trauht dort auf dem Fuß' herum, die Sache wird uns doch zu dummi . . .“ „Hier werden noch Kriegserklärungen angenommen.“ „Besohlanstalt „Germania“. „Die lustige 8 te.“ „Albert von Belgien wo wellste? . . .“ „Kette sich wer kann!“ „Kriegserklärungen werden noch angenommen.“ „Derselbe noch wie 1870!“ „Nicolans: „Zum Teufel! geschlagen und gefangen!“ . . . „Europäisches Konzert 1914.“ „Warum schreien Sie Franzos?? Haben Sie erstmal die Rechnung.“ „Der praktische Jar: Schwere Niederlagen!“
	„ 3317	
	„ 3319	
	„ 3325	
	„ 3331	
	„ 3333	
	„ 3345	
	„ 3352	
	„ 3353	
	„ 3377	
	„ 3382	
	„ 3383	

*) Hier nicht abgedruckt.

Ffde. Nr.	Verleger oder Firmenzeiſchen	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens.
26	Böttger Johannes, Muſik Verlag Colonia, Cöln.	Bilder 1. „Hoffet, geknechtete Völker des Zaren, Eure Feſſeln werden geſprengt!“ 2. „Für die Hölle ſelbſt biſ Du zu gemein!“
27	Mb. Seyboldt, München 27. Firmenzeiſchen *).	Postkarten Nr. 907 „Lieb Vaterland magſt ruhig ſein.“
28	Firmenzeiſchen *).	Deſſ. 3. Extrablatt! Eine Folge der Nachrichten vom Kriegſchauplatz. Der Zar wird durch Einſößen von Hoffmannſtropfen aufrecht erhalten.“
29	Karl Voegels, Berlin D. 27 Blumenſtr. 75.	Nr. 12 „Einzug unſerer Truppen in Brüssel — Der Bürgermeiſter überreicht den Schlüssel.“
30	Imberg u. Leſſon, Berlin S. W. 48.	„Baden verboten . Tannenberg“
31	Wlſg. Erbert G. m. b. H.	1. „Die erſten Ruſſiſchen Ueberläufer.“ 2. „Die franzöſiſche Regierung verläßt Paris!“ 3. „Kojaten Heimkehr.“ 4. „Alle Reue!“
32	Baron Verlag, Berlin Ch. Joachimſthalerſtraße 1.	Nr. 37 „Hier ſind wir doch ſchon mal weggelaufen.“
33	A. Gerhard u. Co. G. m. b. H., Berlin, Wilhelmſtr. 118.	1. Nr. 7 „Der gelbe Affe!“ 2. Nr. 8 „Wegen Aufgabe des biſherigen Geſchäfts eröffnet König a. D. demnächſt ein Penſionat.“
34	Firmenzeiſchen *) (Albert Fint, Berlin).	1. Nr. 21 „Wir marchieren nach Berlin. D. o. o. — Ich — wie komm' wir ohne Stiefel hin?“
35	Firmenzeiſchen *)	2. Nr. 40 „Die großen Stiefel von 1914.“
36	Firmenzeiſchen *)	1000 „Da haben wir uns aber verrechnet.“ 1. III Folge Hum. Nr. 1 „Die bide Berta.“ 2. „ „ „ 2 „Uabe 3 gerettet in meine Club zu kommen ſicher nach Berlin — Uabe ſchon gewonnen.“
37	Firmenzeiſchen: W. P. L.	„Deuſchland, Deuſchland über alles — täglich „Gefang- übung.“
38	Firmenzeiſchen: D. R. u. Co. Prague 100.	„Einnahme von Butky durch die Ruſſen.“
39	H. Memmer jr. u. Co. Eſſen — A.	1. „Unſere 42er Geſchoſſe.“ 2. „Die Deuſchen vor Paris.“
40	Adam Harth, Mainz.	1. „Schandwaſſe der belgiſchen Franktireure.“ 2. „Hat ihm ſchon — Maßzeit!“
41	Röltings Druderei, Hamburg, Kaiſer Wilhelmſtraße 93.	„Der deuſche Stiefel — Belgier ſchreit: „O mein Lüttich.“
42	Kunſtverlag Guſtav Pielmeier, Düſſeldorf, Kloſterſtraße 128. Firmenzeiſchen *).	Nr. 11 „Deuſche Schläge.“
43	Verlag der luſtigen Blätter (Dr. Eydler u. Co.) G. m. b. H. Berlin S. W. 68.	1. Nr. 13 „Der ruſſiſche Staßſtrompeter.“ 2. Nr. 37 „Made in Germany.“
44	Raphoel Tuch u. Sons, Elg?	1. Serie II Nr. 516 „Zwei Jammerlappen.“ 2. „ II „ 516 „Ablöſung.“ 3. „ II „ 516 „Unter uns Leutnants.“ 4. „Vaterlandsverteidiger“ Nr. 832.
45	Firmenzeiſchen *) Nr. 3393 4 3393 3	„Deuſcher Regelklub Curra! Steben ſind gefallen“ „Der Reinfall. Nun liegen ſie drin.“
46	Wlſg. S. Schröder Kauf. Berlin N. O. 43.	1. Nr. 65 „2 gegen 7, wir wern in das Ding ſchon ſchleiden.“

*) Hier nicht abgedruckt.

Lfdz. Nr.	Verleger oder Firmenzeichen.	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens.
46	Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin N. O. 43.	2. Nr. 40 „Jeder Schuß ein Ruß! Jeder Tritt ein Trittl' — Jeder Stoß ein Franzos.“ 3. Nr. 75 „Nur nicht drängeln, es kommt ein jeder ran.“ 4. Nr. 135 „Für den englischen Bettler ist zu schade das Blei . . .“ 5. Nr. 134 „Mon Dieu! Goddam! Alles bezejt!“ 6. Nr. 133 „Großer internationaler Ringkampf, . . .“ 7. Nr. 132 „Einmal hin, einmal her, ringsherum, das ist nicht schwer.“ 8. Nr. 124 „Russischer Pump und deutsches Schwert, haben mir die Taschen geleert!“ 9. Nr. 121 „König Albert mit seinen armen Belgern in der Maufefalle.“ 10. Nr. 112 „Die Russen in Ostpreußen O. weh, da haben wir den Weg nach Berlin verloren!“ 11. Nr. 103 „Wir Dreschen fest und treu zusammen!“ 12. Nr. 62 „Wer in dem Krieg will Unglück han — Der sang ihn mit den Deutschen an.“ 13. Nr. 97 „Serbische Küche — Besser 'ne Laus im Topf als gar kein Fleisch.“ „Nach Wilhelmshöhe“ „Zur Erholung Eröffnung Sep- tember.“
47	Bedert u. Fackelmann, Cöln.	
48	Hermann Wolf, Berlin SW. 59.	1. R. 46 „Seht Kinder wie schön Ihr aus der Hand frisht.“ 2. R. 47 „Rußland — Rußland — gib mir meine Millionen wieder.“ 3. R. 49 „Denen habe ich aber das Loch in Vogesen anständig zugemacht.“ 4. R. 53 „Der gallische Hahn der flüchtet wie toll. Ich rechne er hat die Hosen schon voll.“ 5. R. 54 „Deutscher Reichswurstkeßel.“
49	Firmenzeichen *)	1. 5551 „Lieb Vaterland magst ruhig sein.“ 2. 5552 „Nito-Laus! Es ist die höchste Zeit, daß Dein Pels einmal gründlich ausgelopft wird!“ 3. 5567 „Wahre Sensations-Nachrichten aus der eng- lischen Lügenfabrik.“
50	Firmenzeichen *) (Paul Fink, Berlin).	1. Nr. 4 „Gaderpeter deutsches Bessfleisch.“ 2. Nr. 16 „Goddam! jetzt sitz' ich ordentlich im Raktus!“ 3. Nr. 30 „Revanche für Englands Einkreisungspolitik.“ 4. Dess. 7 „Deutsch-österreichische Hiebe!“
51	Albert Fink, Berlin W. 8. Firmenzeichen *)	1. „Zimmer feste druff!“ 2. Nr. 38 „Nicht so drängeln, 's kommt jeder dran!“ 3. „Die Würfel sind gefallen. Der Weltkrieg!“ 4. Nr. 15 „O, werst doch nicht die Dinger raus, wir reihen schon von selber aus.“ 5. „Die Russen sind alle Verbrecher, Ihr Herz ist ein finstres Loch; die Franzosen sind auch nicht viel besser, aber Dresch, aber Dresch kriegen sie doch.“
52	Firmenzeichen: F. M. N. Cöln.	Nr. 200 „Wann i komm, wann i komm, wann i näher konn.“

*) hier nicht abgedruckt.

Fbde. Nr.	Verleger oder Firmenzeichen.	Bezeichnung der Karte bezw. des Bild rthogenß.
53	Ludwig Mayer, München.	Nr. 37 „Mit Lobesverachtung rücken die Verbündeten vor . . .“
54	Max Jahn, Berlin N. 58.	Nr. 30 „Deutscher Soldat hat Poincare auf's Bajonett gespießt.“
55	Hannemann u. Wolff, Cöln.	1. Nr. 101 „Russischer Caviar, Französischer Sekt — Und deutsche Hiebe — Jung dat schmeckt.“ 2. Nr. 102 „Ob grimrige Feinde uns bedräuen. Der Michel wird sie schon verbläuen.“ 3. Nr. 103 „Deutschland alles austreten!“ Deff. Nr. 7 „Wie wir Deutsche dreschen.“
56	Martin Banmann, Charlottenburg.	Nr. 61 „Junge, Junge, Stimmer als mein Ousch könn die Engelschen auf nich sünd.“
57	Berliner Verlag G. m. b. H. Berlin W. 9.	1. Nr. 43 „Lord Kitchner, der niemals lächelt, und auch nichts zu lachen hat! . . .“ 2. Nr. 45 „Ablösung der Wache in Paris!“ „Ganner.“ (Aus den Wörtern England, Japan, Rußland, Frankreich, Serbien und Montenegro zusammengesetzt.)
58	Wm. Baron Verlag, Berlin-Gr. 2.	1. „Die englische Spinne.“ 2. „Der Islam rühret sich.“ 3. „Die Times“.
59	Arionverlag, Berlin.	4. „Im Kontor John Bulls“.
60	G. Hirth's Verlag München.	1. „Der tapfere König der Belgier. . .“ 2. „Es wird doch Niemand behaupten, daß wir Engländer das größte Maul haben und die schlanksten Beine.“
61	Höltings Druckerei Hamburg.	1. Aus Eurovas Kinderstube. Die bösen Duden machen unser ganzes Spielzeug kaputt.“ 2. Verlassen, verlassen bin i!“ „An meine lieben Juden Väterchen Nikolaus“.
62	Verlag Görß, Cöln-Klettenberg.	Nr. 3 „Eure Reile habt ihr jetzt befañ — So ihr Laut, — nun geht auch schön!“
63	Wilhelm M. Jonas, Berlin N. O. 43.	1. Nr. 4 „Die Marathorkäufer von 1914.“
64	A. Dreesbach u. Co., Cöln.	2. Nr. 2 „42 cm — Made in Germann.“
65	Heinrich Rheindorf, Cöln.	Nr. 109 „Bei St. Quentin, bei St. Quentin, da hattet Ihr die Hosen pläng.“
66	Firmenzeichen: F. E. D.	1. Nr. 66 „Söldner“! Es blickt mit Stolz auf Euch, daß große Reich, wenn Euch die Deutschen sehen, die übergeb'n sich gleich!“
67	Firmenzeichen *). (Albert Fink, Berlin).	2. Nr. 67 „Was stellst Du uns — es ist ein Graus — Geh' — faß den Nikolaus!“ „Einen Augenblick, Sie kommen auch gleich ran!“
68	Oskar Stolze, Hamburg 36.	Nr. 50 „Ihr elendes Banzenpack, auch werde ich helfen.“
69	Herrmann Wolf, Berlin S. 59.	Nr. 92 „Belgiens Klage.“
70	Willy S. Schröder Nachf., Berlin N. O. 43.	Nr. 102 „Ragenjammer.“
71	Firmenzeichen: F. E. D.	8532 „Vorwärts auf Paris.“
72	Firmenzeichen: B. B. u. O. v. G. m. b. H.	Nr. 399 „Der alte böse Feind. Mit Ernst er es jetzt meint usw.“
73	Firmenzeichen: H. R. B.	

*) Hier nicht abgedruckt.

Lfd. Nr.	Verleger oder Firmenzeichen.	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens.
74	Firmenzeichen *)	8288/1—5 „Morgenrot.“ 8282/1—6 „Morgen marschieren wir.“ Nr. 500 „Mlanen vor Paris.“
75	Hermann Adam, Köln, Sachsenring 4.	„Gott richte Italien!“ (Gebicht auf Postkarte).
76	Wilh. Erbert G. m. b. G., Berlin 43.	„Jeder Schuß ein Ruß — Jeder Stoß ein Franzos.“

*) Hier nicht abgedruckt.
 Oppeln, den 5. August 1915.

Der Regierungspräsident.
 J. A.: gez. Sch m b t.

№ 562.

2. Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 14. August 1915.

Bekanntmachung über die Verwendung von **Benzol** und **Solventnaphtha** sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. **Dieser Verfügung unterliegen** nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokeretrohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zerzeugung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. **Dieses Benzol darf nur in enttolluoltem Zustande** verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. Gemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;

2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttolluolen und das Toluol an die Kriegskemikalien-Alt.-Ges., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $\frac{1}{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer-

stande sieht, die Enttolluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;

b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;

c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insbesondere als Benzolspiritus, das unter 3 c fallende **nur** in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden: für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,

für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 o darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den be-

zeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. **Salventnaphtha und Äthol** dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heerwaufträge brauchen.

§ 6. (**Benzol § 1, 2**), **Solventnaphtha und Äthol**

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. **Höchstpreise.**

a) Die nach dem Entloolungen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Äthol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für:

Reintoluol	45 Mark für 100 kg
Benzol	} 62 " " "
Solventnaphtha I u. II	
Äthol	
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B: 30 Sp.)	67 " " " "
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B: 75 Sp.)	74 " " " "

c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelsatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Änderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.

d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens bestehenden Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden,

selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

e) Diejenigen Mengen Reinsbenzol, Reinsäthol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Verwendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die **Benzolgewinnungsanstalten** haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. **Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen**, jedoch keine Änderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Kgl. Preussische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. **Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung**, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. April 1915 Nr. 2707/3. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Aukrafttretens.

Breslau, den 14. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.
von Vacmeister.

Bekanntmachung,

betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen.
Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung sowie jedes Anzetzen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht

nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

- | | |
|--|---|
| 1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwäsche | } Im nachstehenden kurz „reine Schafwolle“ genannt, |
| 2. gewaschener und farbo-nisierter Wolle | |

und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h.

- | | |
|--|---|
| 3. Kammzug, | } Im nachstehenden kurz „reinschafwollene Spinnstoffe“ genannt. |
| 4. Kämmlinge, | |
| 5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streichgarnsäben, Wäfel, Zugabrisse) | |

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. Die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganz-erzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marine-behörden brauchen,

2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hebenmannstraße 11, einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Beleg-scheine sind beim Webstoff-Meldeamt erhältlich.

§ 3.

Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitensgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitensgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitensgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitensgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitensgrade oder ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe aller Feinheitensgrade mit irgenbwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw. im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe“ genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzserzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Webverbandes, Kriegs-Luchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. V., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im No-

vember 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestands-erhebung unversponnener Schafwollen Nr. W. I. 1/6. 15. K. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkämmen der Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reineschafwollener Spinnstoffe, welche deren Bearbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schaffschur 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1000 kg, jedoch nicht über 7500 kg verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände, verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Bearbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Abweben der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geborenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthilffeller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitze der Bearbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

§ 5.

Zusatz von

Baumwolle und Baumwollabfällen.

Sowohl Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von nicht als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Risikopartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten

der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen für Einfuhr

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsanmeldung unversponnener Schafwollen auf besonderem Melde-schein mit dem Vermerk „Wolleinfuhr“ gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hebe-mannstraße 11, zu melden.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitstufen AAAA bis einschließlich DI müssen zu der vom Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitversponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als aus Zuteilungen der Kammwoll-Mittengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes e. V., Berlin, ordnungsgemäß werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitstufen DI I und geringer dürfen nur zu Strickgarnen versponnen werden.

§ 8.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Breslau, den 13. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K. von Dacmeister.

Bekanntmachung,

betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6***) der Bundesratsverordnung v. 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Borgarnfäden verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unerbötlich durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die

aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a) an Baumwollspinnereien,
- b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnehmbar.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Wischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vor-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

***) Wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt, wer den erlassenen Ausfuhrbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

schriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Weisstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Weisstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Uebergangsvorschriften

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfangs betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfangs ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldescheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Weisstoffmeldeamt (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldescheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion W II, (Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 10) anzugehen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnehmbar.

Die beschlaggenommenen Gespinnste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen, (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahme Gespinnste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinnste auf einem beim Weisstoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordern den Meldeschein am 6. September an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion W II (Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstr. 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwollen verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbefchränkung des § 6 aus Gründen eines öffent-

*) Beispiel: Es steien in einem Betriebe im Juni 1914 2000 Spindeln

an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden =

$21 \times 10 \times 5000 = 1\,050\,000$ Spindelstunden

an 4 Arbeitstagen je 8 Stunden =

$4 \times 8 \times 5000 = 160\,000$ Spindelstunden

zus. 25 Arbeitstage mit zus. 1 210 000 Spindel-

stunden,

im Durchschnitt also täglich $\frac{1\,210\,000}{25} =$

48 400 Spindelstunden; somit zulässiger Betrieb in

der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915

einschließlich

$48400 \times 18 (= \text{Zahl der Arbeitstage vom 15. August}$

3 bis 4. September)

= 290 400 Spindelstunden insgesamt.

lichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlagnahmten Gespinnte (§ 7) ist das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Breslau, den 13. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General
des VI. Armeekorps.
von Bacmeister.

3. Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 18. August 1915.

Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (RöBl. S. 467).

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (RöBl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für das im § 1 vorgesehene Verfahren der Uebertragung des Eigentums an Gegenständen des täglichen Bedarfs ist neben der Landeszentralbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, zuständig.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 der Verordnung ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

3. Die Möglichkeit der Uebertragung des Eigentums soll übermäßigen Preissteigerungen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und der Neigung entgegenwirken, solche Gegenstände in der Erwartung ungewöhnlicher Preissteigerung einstweilen dem Verkehre vorzuenthalten. Es liegt im allgemeinen Interesse, wenn das Enteignungsverfahren gegebenenfalls rücksichtslos angewendet wird.

Die Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (RöBl. S. 54) bietet die Möglichkeit, Aufschluß darüber zu gewinnen, ob ein im Verkehre auftretender Mangel an Gegenständen des täglichen Bedarfs durch eine spekulative Zurückhaltung verursacht ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Gegenstände des täglichen Bedarfs über Gebühr zurückgehalten worden sind, wird häufig die Person des Eigentümers von Bedeutung sein. Sind die Gegenstände von dem Eigentümer in Ausübung seines Berufs zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder erworben, so werden die Voraussetzungen für die Enteignung insoweit nicht gegeben sein, als die Vorräte die Mengen nicht übersteigen, die im regelmäßigen Wirtschafts- und Geschäftsverlebe zur allmählichen Verjorgung des Marktes erforderlich sind und erst nach und nach abgegeben zu werden pflegen. Diese Gesichtspunkte kommen im allgemeinen nicht in Betracht, wenn sich die Gegenstände, namentlich in größeren Mengen, in der Hand von Personen befinden, die sich vor Ausbruch

des Krieges nicht mit ihrem Vertriebe befaßt haben.

Der Zurückhaltung der Gegenstände ist es gleich zu achten, wenn sie den Verbrauchern und dem Handel nur zum Scheine oder zu übermäßigen, die Möglichkeit von Ankäufen beeinträchtigenden Preisen oder unter Bedingungen angeboten werden, die das Angebot als nicht ernst gemeint erkennen lassen.

4. Der mit der Verordnung verfolgte Zweck verlangt, daß die zu enteignenden Gegenstände so bald wie möglich dem Verbrauche zugeführt werden. In der Regel werden daher die Gemeinden, ortsansässige Händler oder Konsumvereine, die bereit sind, den Absatz der Gegenstände zu bewirken, als Erwerber in Frage kommen. Ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die Gegenstände unverzüglich zu einem von der enteignenden Behörde zu bestimmenden oder zu genehmigenden Preise an das Publikum abzugeben.

5. Zur Einleitung des Verfahrens der Uebertragung des Eigentums ist ein Antrag nicht erforderlich.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben, sobald ihnen ein Fall bekannt wird, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind, unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, die höhere Verwaltungsbehörde (Ziff. 1, 2) zu benachrichtigen und dabei möglichst eine Person zu bezeichnen, die bereit ist, die zu enteignenden Gegenstände zum Verkauf zu übernehmen.

6. Vor dem Erlaß der Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist der Besitzer der Gegenstände zu hören, falls ihm nicht bereits bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Enteignung Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

7. Die Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist umgehend, nötigenfalls telegraphisch, dem Besitzer und dem neuen Eigentümer mitzuteilen. Die Uebermittlung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige.

Der Besitzer der Gegenstände haftet bis zur Uebernahme durch den Erwerber für ihre ordnungsmäßige Aufbewahrung; besondere Unkosten, die dem Besitzer durch die Verwahrung nachweislich erwachsen, können bei der Feststellung

des Uebnahmepreises berücksichtigt werden.

8. Der Uebnahmepreis ist, falls nicht etwa ein niedrigerer Höchstpreis besteht, in der Regel in Höhe des Einkaufspreises, bei selbst-erzeugten Gegenständen in Höhe der Herstellungskosten festzusetzen. Sind die Gegenstände zu diesem Preise nicht verwertbar, so ist der Uebnahmepreis entsprechend niedriger zu bemessen. Dies gilt nach § 2 Abs. 4 der Verordnung nicht für die nach dem 23. Juli 1915 aus dem Auslande eingeführten Gegenstände. Uebersteigt der in Aussicht genommene Uebnahmepreis den Einkaufspreis oder die Herstellungskosten um 5 vom Hundert, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung unverzüglich unter eingehender Begründung an die Landeszentralbehörde zu berichten.

Auf die Anhörung von Sachverständigen kann im Einverständnis mit dem bisherigen Besitzer der Gegenstände verzichtet werden.

9. Die Fälligkeit des Uebnahmepreises ist bei der Festsetzung zu bestimmen. Kann der Uebnahmepreis nach Lage der Verhältnisse nicht sofort ermittelt oder entrichtet werden, so ist eine angemessene, sofort fällige Abschlagszahlung festzusetzen. Für die Begleichung des Restes können unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Verkaufs der enteigneten Gegenstände erforderlichenfalls Teilzahlungen bewilligt werden, deren Fälligkeit jedoch nicht mehr als vier Wochen über den Zeitpunkt der Uebertragung des Eigentums hinausgeschoben werden soll.

Der Uebnahmepreis ist vom Fälligkeitstag an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

10. Die Uebertragung des Eigentums und die Zuführung der enteigneten Gegenstände an den Verbraucher dürfen dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Festsetzung des Uebnahmepreises nicht sofort erfolgen kann, oder daß gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung für den festgesetzten Uebnahmepreis die Bestätigung der Landeszentralbehörde eingeholt werden muß.

11. Die baten Auslagen des Verbrauchers, insbesondere die den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung, sind in der Regel dem bisherigen Eigentümer der Gegenstände aufzuerlegen; sie können bei der Festsetzung des Uebnahmepreises berücksichtigt werden.

Gebühren werden nicht erhoben. Bate Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorzuschußweise zu leisten.

12. In der Tagespresse erscheinen zahlreiche Anzeigen, in denen unter die Verordnung fallende Gegenstände in größeren Mengen zum Ankauf angeboten werden. Inwieweit solche Anzeigen unter Schiffer erfolgen oder ausschließlich von Personen ausgehen, die weder Produzenten sind noch in den angeführten Waren berufsmäßig Handel treiben, liegt der Verdacht nahe, daß mit ihnen

reine Spekulationszwecke verfolgt werden. Derartigen Fällen ist deshalb nachzugehen und zu prüfen, ob ihnen nicht ein unter die Vorschriften der Verordnung fallender Tatbestand zugrunde liegt.

Berlin W. 9, den 6. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

In Auftrage: von Jaroschky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten zu Berlin.

J.-Nr. II b. 9911 W. f. S./I.A. I. c. 8311 W. f. S./V. 12 809 W. d. J.

Vielfeuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 7 ff. des Vielfeuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschl. ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Suhrau, Sillowitz, Wobslau, Jedlitz, Boischow, Seiers, Gurfau, Gollawitz, Czelow, Korczynowitz, Neuberun, Blassowitz, Rabrzea, Czaruchowitz und Holzlagen im Kreise Plesch bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Betne.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Uebeführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem

sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldausseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 9. November d. Js. einschließlicly.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 16. August 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

If. XII 857.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlicly ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Sarnau, M. Pluschnitz, Siewowitz, Draische, Schieroth, Rottlischowitz, Lonczel Rädt., Koppensfeld, M. Rottulin, Gr. Rottulin, Pawlowitz, Tost, M. Wilkowitz, Koppinitz, Ellguth-Tost, Piffarzowitz, Sacharowitz, Lubie, Ober Lubie, Nieder Lubie, Probochowitz, Boguschütz, Bniow, Miefarn, Glogowitz, Jaschlowitz, Szechlau, Wydow, Pansichowitz, Slupsko, Gr. Patschin, Klein Patschin, Peistretscham, Gr. Baolshau, Zawada, Rarcho-

witz, Bohnia, Miewlesche, Bittschin, Rudzintz, Blawnowitz, Tatischau, Serano, Ober Serano, Nieder Serano, Schchowitz, Preschlebitz, Laszarzowka, Rudnau, Klischau, Rekitz, Ellguth v. Gr., Laband, Bichuschowka, Boitschow, Brzezinko, Miedpaschütz, Latica, Rachowitz, Roslow im Landkreise Gleiwitz, Groß Pluschnitz im Kreise Gr. Strehlitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzufetten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung ein-

gefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufsicher befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 12. November d. Js. einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Blei- und Schießengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 16. August 1915.

Der Regierungspräsident.

gez. v. Schwerin.

H. XII. 856.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff.) wird hierdurch folgendes angeordnet:

Die Ausfuhr von Feu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps, sei es mit der Bahn, sei es auf dem Wasserwege oder auf Fuhrwerken ist verboten.

Für die Kreise Gubrau und Wittsch-Trachenberg wird die Ausfuhr für unmittelbare Lieferungen an Proviantämter des V. Armeekorps erlaubt.

Ausgenommen vom Ausfuhrverbot sind lediglich Lieferungen deutscher Proviantämter untereinander und an das Feldheer.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

Anordnung!

Zusätzl. und in Abänderung des § 8 der

Anordnung vom 26. Juni 1915 — II d. 1 Nr. 450 M/15 — wird hiermit bestimmt:

1. Die in der Anordnung erlassenen Bestimmungen über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer werden auf die Angehörigen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und der Türkei ausgedehnt.

Etwasige Befreiungen von der Meldepflicht für Angehörige der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie bedürfen der Genehmigung des stellvertretenden Kommandierenden Generals, in den Festungen Breslau und Glatz der Kommandanten.

2. Diese Anordnung tritt am 20. August 1915 in Kraft. Die an diesem Tage ortsanwesenden Angehörigen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und der Türkei haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1 der Anordnung vom 26. Juni 1915) spätestens bis zum 25. August 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 der Anordnung vom 26. Juni 1915 findet dabei entsprechende Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, in Gemäßheit des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Breslau, den 4. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez. v. Bacmeister.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 7. August 1915.

Der Kommandant.

J. B. gez. v. Paczensky, Generalmajor.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 8. August 1915.

Der Kommandant.

gez. Frhr. von Gregory.